

Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz
Association des centres collecteurs de céréales de Suisse

***STATUTEN DES VERBANDES
KOLLEKTIVER
GETREIDESAMMELSTELLEN DER
SCHWEIZ (VKGS)***

I. Name und Zweck

Artikel 1

Name

Unter dem Namen "VERBAND DER KOLLEKTIVEN GETREIDESAMMELSTELLEN DER SCHWEIZ" (VKGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verband ist Mitglied der swiss granum (Schweizerische Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen).

Artikel 2

Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 3

Zweck

Der Verband bezweckt:

1. Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Stellungnahme zu Themen und Vernehmlassungen, welche die Getreidesammelstellen betreffen
2. Vertretung der Interessen der Getreidesammelstellen in der swiss granum
3. Förderung des Informationsaustausches zwischen den Getreidesammelstellen, der Branche, dem Bund und den bäuerlichen Organisationen
4. Organisation von Weiterbildungskursen für seine Mitglieder
5. Einsatz für gute Rahmenbedingungen für den Getreidebau in der Schweiz

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind kollektive Getreidesammelstellen.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt einer Berufung an der Generalversammlung.
Weder Vorstand noch Generalversammlung sind verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmegesuches zu begründen.

Artikel 5

*Erlöschen der
Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch endgültige Betriebseinstellung
4. durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Artikel 6

Austritt

Der Austritt kann nur schriftlich, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Artikel 7

Ausschluss

Ein Mitglied kann nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 8

Wirkung

Mit dem Beitritt zum Verband anerkennt das Mitglied die Verbandsstatuten und ihre Wirkungen.

Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu wahren und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

III. Finanzen

Artikel 9

Finanzen

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie haben die Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.

Artikel 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Organisation

Artikel 11

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsprüfungs-Kommission

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12

*General-
Versammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Die Generalversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder.

Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Termin, unter Angabe der zur Behandlung stehenden Traktanden, schriftlich angekündigt.

Artikel 13

Kompetenzen

Die Generalversammlung beschliesst über:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung des Budgets
2. Die Festsetzung der Jahresbeiträge, sowie die Höhe von allfälligen ausserordentlichen Beiträgen
3. Den Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Berufung bei abgewiesenen Aufnahmegesuchen des Vorstandes
5. Die Änderung der Statuten
6. Die Auflösung des Verbandes
7. Alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen

Artikel 14

Wahlen

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

1. Die Vorstandsmitglieder
2. Den Verbandspräsidenten
3. Die Revisoren

Artikel 15

Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten verlangen geheime Abstimmung.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen massgebend. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Beschlüsse werden bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten gefasst, bei Wahlen entscheidet das Los.

B. VORSTAND

Artikel 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 5 Mitglieder.

Er konstituiert sich selbst und wählt den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassier. Das Sekretariat kann er auch an eine nicht dem Verband angehörende Person übertragen. In diesem Fall ist der Sekretär nicht Vorstandsmitglied und hat nur eine beratende Stimme.

4 Sitze stehen der welschen Schweiz und 5 Sitze der deutschen Schweiz zu.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit dafür nicht nach Statuten oder Gesetz die Generalversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Verbandes nach aussen und kann aus seiner Mitte und eventuell unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Ausschüsse bilden.

Artikel 17

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder Sekretär, je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann dem Kassier Einzelunterschrift für Bankgeschäfte erteilen.

Artikel 18

Präsident

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Sekretär Der Sekretär besorgt den schriftlichen Verkehr für den Verband. Er führt Protokolle über Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Artikel 20

Kassier Der Kassier ist für die ordnungsgemässe Rechnungs- und Kassenführung sowie den Zahlungsverkehr des Verbandes verantwortlich.

C. REVISOREN

Artikel 21

Revisoren Die Revisoren kontrollieren die Verbandsrechnung und die Vermögensverwaltung.

Die Rechnungsrevisoren sind gehalten, einen schriftlichen Bericht über die Kontrolle der Rechnung zu erstatten. Sie stellen der Generalversammlung Antrag bezüglich der Rechnungsgenehmigung.

V. Auflösung

Artikel 22

Auflösung Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 7. Februar 2013 angenommen. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 26. September 1979 und treten sofort in Kraft.

Namens der Gründungsversammlung:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

